

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Gesundheits- und Versorgungswissenschaften, M.Sc.
Hochschule: Universität zu Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Vorläufige Bewertung:

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen:

Da der Studiengang auf keinen reglementierten Beruf vorbereitet, sind die Angaben aus Abschnitt 5.2. des Diploma Supplements zu entfernen. (§ 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Begründung der Auflage:

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement in Abschnitt 5.2 „Zugang zu reglementierten Berufen“ die folgende Angabe aufweist: "Der Titel berechtigt den Inhaber zur beruflichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheits- und Versorgungswissenschaften und verwandten Gebieten." Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass dieses Feld gemäß Explanatory Notes der HRK folgendem Zweck dient: "5.2 Give details of any rights to practise, or

professional title, accorded to the holder of the qualification, in accordance with national legislation or requirements by a competent authority. Indicate what specific access, if any, the qualification gives in terms of exercising the profession (e.g.: the qualification allows the holder to practise a regulated profession or to access a further stage of professional certification, such as a state exam or approval by a competent authority)." (abrufbar unter <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>; letzter Zugriff am 26.10.2023). Da mit dem Studienabschluss kein Zugang zu einem in diesem Sinne reglementierten Beruf eröffnet wird, ist die Angabe in Abschnitt 5.2 des Diploma Supplements unrichtig. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage gemäß § 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH.

Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Universität zu Lübeck stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass sie zwischenzeitlich das Diploma Supplement entsprechend überarbeitet hat, und legt mit der Stellungnahme je ein Muster des überarbeiteten Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache vor.

Die Auflage wird nicht erteilt.

